

## Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) auf Gründächern Wiener PV-Gründachförderung

### Allgemeines in Kürze

Gefördert werden neu installierte PV-Anlagen auf Gründächern bzw. PV-Anlagen die als Verschattungseinrichtungen für Dachlandschaften mit Aufenthaltscharakter und Dachbegrünung genutzt werden. Die PV-Anlagen müssen im Netzparallelbetrieb geführt werden und mindestens 800 Volllaststunden pro Jahr aufweisen. Einreichen können natürliche und juristische Personen, die in Wien eine PV-Anlage errichten werden. Es werden PV-Anlagen mit maximal 1.000 kWpeak (kWp) gefördert.

Die **Antragstellung** muss **vor Umsetzung der Maßnahme (vor Bestellung der PV-Anlage)** durchgeführt werden.

Das Ausmaß der Förderung beträgt

- **maximal 30 %** der förderungsfähigen Gesamtkosten in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses (abzüglich der Erlöse unter Betrachtung des Zeitraumes der ersten fünf Jahre der Maßnahme) oder
- PV-Anlagen bis zu 100 kWp werden mit 250 Euro pro kWp gefördert. Bei PV-Anlagen, deren Leistung 100 kWp übersteigt, werden die ersten 100 kWp mit 250 Euro pro kWp, die Leistung zwischen 100 kWp und 500 kWp mit 200 Euro pro kWp und die über die 500 kWp hinausgehende Leistung mit 150 Euro pro kWp gefördert.
- **Zuschlag für PV-Gründächer:** Für Anlagenteile, die direkt über dem Gründach errichtet werden bzw. als Verschattungseinrichtungen für Dachlandschaften mit Aufenthaltscharakter und Dachbegrünung, wird zusätzlich ein Zuschlag von **maximal 150 Euro pro kWp** gewährt. (Für Anlagenteile, die nicht direkt über dem Gründach errichtet werden bzw. nicht direkt der Verschattung für Dachlandschaften mit Aufenthaltscharakter und Dachbegrünung dienen, sich aber auf demselben Gebäude befinden (neben dem Gründach), kann nur die Förderung ohne Zuschlag gewährt werden.

Es kommt der geringere Fördersatz, der sich aus Punkt 1 und 2 bzw. 3 errechnet, zur Anwendung

Die maximale Fördersumme pro Anlage beträgt 250.000 Euro.

Die Umsetzungsfrist für Anträge beträgt **24 Monate ab Förderungszusage**.

### Was wird gefördert?

Gefördert werden neu installierte PV-Anlagen im Netzparallelbetrieb mit mindestens 800 Volllaststunden bzw. 500 Volllaststunden (vertikal montierte PV-Anlagen) pro Jahr. Förderungsfähige Anlagen sind:

- Aufdach-Anlagen auf einem Gründach  
Aufdach-Anlagen als Verschattungseinrichtung für Dachlandschaften mit Aufenthaltscharakter und Dachbegrünung. Beide Varianten können auch kombiniert werden.
- Erweiterungen bestehender PV-Anlagen mit einem Fördersatz von 150 Euro pro kWp.

Nicht förderungsfähige Anlagen sind:

PV-Anlagen, deren Leistung kleiner als 1 kWp beträgt

## Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

### Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Module
- Notwendige Unterkonstruktion (Aufständering für Gründach gemäß ÖNORM L 1131)
- Montage
- Verrohrung, Armaturen
- Messeinrichtungen
- Planungs- und Beratungsleistungen
- Gutachten inkl. der erforderlichen Vorleistungen und Versuche

### Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Konstruktionen, die den Vorgaben der ÖNORM L 1131 inkl. Beiblätter "Solargründächer", "Biodiversität" des Verbands für Bauwerksbegrünung widersprechen
- Konstruktionen, die den erforderlichen Mindestabstand von 30 cm von der Substratoberfläche zur Unterkante der Solarpaneele nicht einhalten
- Projekte ohne einen an ein Fachunternehmen vergebenen laufenden Pflege- und Wartungsvertrag
- Errichtung des Gründaches selbst
- Stromspeicher (Akkus, Batterien)
- neuer Zählerkasten/Zählertausch und Entsorgungskosten
- Miete, Gebühr für den Zählpunkt, Bauanzeige, Gebühren im Allgemeinen, Garantiekosten, Versicherungskosten, Rechnung Stromanbieter
- Backup-Systeme, Displays
- Dacheindeckung, Laderegler, Schneefang
- Materialien die in Eigenleistung verbaut wurden
- Einbau von gebrauchten PV-Modulen

### Besondere Bestimmungen bei der Antragstellung eines Gründachs:

- Die Module müssen auf einer Unterkonstruktion gemäß ÖNORM L 1131 errichtet werden
- Ein Mindestabstand von 30 cm von der Substratoberfläche zur Unterkante der Solarpaneele muss gegeben sein.
- Die Pflege- und Wartung ist gemäß ÖNORM L 1131 und ÖNORM B 3417 nachweislich durchzuführen. Der Abschluss von Verträgen zur Pflege unter Fachaufsicht mit Festlegung einer langfristigen Konzeption durch die planenden und überwachenden Garten- und LandschaftsarchitektInnen und/oder ausführenden UnternehmerInnen wird sowohl für Intensivbegrünungen als auch für Extensivbegrünungen nachdrücklich empfohlen.

### Besondere Bestimmungen bei der Antragstellung als Verschattungseinrichtung mit Aufenthaltscharakter und Dachbegrünung:

- Die Fläche unter der PV-Anlage muss von Personen nutzbar sein.
- Die PV-Anlage muss Verschattung für die Aufenthaltsflächen bereitstellen.
- Es sind Begrünungsmaßnahmen am Dach umzusetzen (wie z.B. Intensivbegrünung, Extensivbegrünung, Begrünung mit Trögen, ...).
- Ein Planungs- und Begrünungskonzept ist vorzulegen.

- Die Pflege- und Wartung ist gemäß ÖNORM L 1131 und ÖNORM B 3417 nachweislich durchzuführen. Der Abschluss von Verträgen zur Pflege unter Fachaufsicht mit Festlegung einer langfristigen Konzeption durch die planenden und überwachenden Garten- und LandschaftsarchitektInnen und/oder ausführenden UnternehmerInnen

**Was ist bei der Antragstellung allgemein zu beachten?**

- Die Frist für die Umsetzung der geplanten Maßnahme beträgt **24 Monate ab Förderungszusage**.
- Sämtliche Förderungsvorhaben unterliegen der Förderrichtlinie 2023 für die Förderung der Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern und von Energieeffizienzmaßnahmen und –programmen.
- Einreichen können natürliche und juristische Personen, die in Wien eine Anlage errichten werden.
- Der Nachweis der Zählpunktnummer für die Stromeinspeisung (schriftliche Bestätigung durch den Netzbetreiber) ist spätestens vor Auszahlung der Förderung vorzulegen. Weitere Informationen finden Sie unter [www.wien.gv.at/ma64/energie/index.html](http://www.wien.gv.at/ma64/energie/index.html).

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung

	PV-Anlagen
<b>Zeitpunkt der Antragstellung</b>	vor Umsetzung der PV-Anlage
<b>Mindest-Investition</b>	keine
<b>jährliche Mindest-Auslastung</b>	800 Volllaststunden bzw. 500 Volllaststunden für vertikal montierte PV-Anlagen

**Wie hoch ist die Förderung?**

Die Berechnung der Förderung, die im Förderungsvertrag angeführt ist, basiert auf der von dem/der Förderungswerber/in angegebenen kWp-Leistung und den angegebenen Gesamtkosten bei der Antragstellung. Hierbei handelt es sich um einen Maximalbetrag. Die endgültige Förderungssumme wird nach Umsetzung der Maßnahmen und nach Vorlage der für die Endabrechnung erforderlichen Unterlagen ausbezahlt.

Erweiterungen bestehender PV-Anlagen auf Gründächern werden mit 150 Euro pro kWp gefördert.

	PV-Anlagen
<b>Förderungssatz</b>	<b>Standardförderungssatz</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 250 Euro pro kWp für jene Anlagenleistung bis 100 kWp</li> <li>• 200 Euro pro kWp für Anlagenleistung zwischen 100 kWp und 500 kWp</li> <li>• 150 Euro kWp für Anlagenleistung zwischen 500 kWp und 1.000 kWp</li> </ul>
	<b>Zuschlag für PV-Anlagen auf Gründächern</b>
	<input type="checkbox"/> 150 Euro pro kWp Zuschlag für die Anlagenleistung auf dem Gründach bzw. Verschattungseinrichtung für Dachlandschaften mit Aufenthaltscharakter und Dachbegrünung
	<b>Förderungssatz für PV-Anlagen-Erweiterungen</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 150 Euro pro kWp</li> </ul>
	Der Förderungssatz von 150 Euro pro kWp gilt auch für Erweiterungen von PV-Anlagen auf Gründächern. Bei Erweiterungen kommt somit nicht der Zuschlag für PV-Anlagen auf Gründächern zur Anwendung.

	<p>Die maximale Fördersumme pro Anlage beträgt 250.000 Euro. Mit der max. Förderung von 250.000 €/Anlage können 733 kWp gefördert werden.</p> <p>Bei PV-Anlagen-Erweiterungen gilt ebenfalls die Obergrenze von 1.000 kWp, wobei jedoch die bereits errichtete Anlagengröße berücksichtigt wird. Beispiel: 400 kWp, wurden bereits errichtet. Somit können maximal 600 kWp als Erweiterung gefördert werden.</p> <p>PV-Anlagen können ab 1 kWp bis zu einer Obergrenze von 1.000 kWp gefördert werden. Die Förderung ist mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt, abzüglich der Erlöse unter Betrachtung des Zeitraumes der ersten fünf Jahre der Maßnahme, es werden 3,5 Cent/kWh zugrunde gelegt. Beispiel: Jahresertrag: 20.000 kWh 5-Jahresertrag: 100.000 kWh Erlöse: 3.500 Euro</p>
--	--

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Pauschalbetrages vergeben.

#### Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

#### Checkliste

<b>Angebot zur Errichtung einer PV-Anlage</b> durch eine Fachfirma, aus dem die Leistung, die auf einem Gründach errichtet wird, hervorgeht	✓
<b>Nachweis prognostizierter Ökostrom-Jahresertrag</b> der PV-Anlage durch eine Fachfirma	✓
<b>Lichtbildausweis</b> (Reisepass, Personalausweis oder Führerschein)	✓
<b>Bekanntgabe, ob die gesamte Leistung auf einem Gründach installiert wird *</b>	✓

\* Bei der Antragstellung ist im Feld „Anmerkungen“ anzuführen, ob die gesamte Leistung auf einem Gründach installiert wird. Sollten Anlagenteile auf Nicht-Gründächern installiert werden, ist diese Leistung anzugeben.

Darüber hinaus sind im Online-Antrag allgemeine Daten zum/zur Antragssteller/in (Adresse, Kontaktdaten, Bankdaten) sowie zur geplanten Anlage (Standort, Anlagenart, Modulanzahl, Fläche und Neigung sowie Ausrichtung, Jahresertrag, Gesamtinvestitionskosten) anzugeben.

#### Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

**Die Kombination mit einer Förderung des Klima- und Energiefonds oder der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG ist ausgeschlossen.**

## Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023, insbesondere Art 41 dieser Verordnung, bzw. die **Verordnung (EU) Nr. 2022/2472** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Agrarische Freistellungsverordnung) ABl. Nr. L 327 vom 21.12.2022, insbesondere Artikel 49 dieser Verordnung, sowie der **Verordnung (EU) 2023/1315** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Freistellungsverordnung für den Fischereibereich) ABl. Nr. L 167 vom 23.06.2023 insbesondere Artikel 33 dieser Verordnung.

Weitere Informationen zu den rechtlichen Grundlagen finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen/landesfoerderung-wien.html](http://www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen/landesfoerderung-wien.html).

## Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: [www.umweltfoerderung.at/wien-pvgruenprivate](http://www.umweltfoerderung.at/wien-pvgruenprivate)  
[www.umweltfoerderung.at/wien-pvgruenbetriebe](http://www.umweltfoerderung.at/wien-pvgruenbetriebe)

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite.

Seit 01.01.2012 ist eine Einreichung ausschließlich online möglich.

**Serviceteam Photovoltaik:** DW 730

Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-730 | F: DW 104  
[wien-pv@kommunalkredit.at](mailto:wien-pv@kommunalkredit.at)

[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at) | [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)



Das Land Wien unterstützt Privatpersonen, Unternehmen und Institutionen durch Förderungen im Bereich Klima und Energie – für eine nachhaltige und verantwortungsvolle Umweltpolitik.

Die KPC managed die Förderung im Auftrag des Landes Wien